

Gefahrguttransporte

ADR 2011

- ▷ **Ausrüstung**
- ▷ **Kennzeichnung**
- ▷ **Begleitpapiere**

Ein Kurzratgeber für unterwegs

FACHAUSSCHUSS BERUFSKRAFTFAHRER



Stand: Jänner 2011

VORWORT



**Ministerialrat
Mag. Dr. Herbert Grundtner**

Die vorliegende Kurzübersicht informiert über die wichtigsten Vorschriften bzgl. der Beförderung von gefährlichen Gütern. Sie kann und will nicht die umfangreichen Vorschriften des ADR und des GGBG ersetzen. Als Nachschlagewerk und Kurzinformation ist sie für alle am Gefahrguttransport Beteiligten eine wertvolle und praxisorientierte Hilfe.

Als seit 1976 auf dem Gebiet des Gefahrgutrechtes Tätiger darf ich dem Fachausschuss Berufskraftfahrer der AK Wien gratulieren und den Anwendern viel Spaß wünschen.

Der Fachausschuss Berufskraftfahrer ist bemüht, mit Hilfe dieser kleinen Broschüre jenen Kollegen, welche mit gefährlichen Gütern über die Straßen Europas rollen, einen schnellen Überblick zu bieten, indem kurz und einfach das Wesentlichste der Gefahrgutbeförderung vermittelt wird.

Natürlich kann und soll diese Broschüre keine umfassende Ausbildung ersetzen. Damit die Aus- und Weiterbildung nicht zu kurz kommt, ist von Seiten des Fachausschusses ebenfalls gesorgt.

In Zusammenarbeit mit der ARGE Gefahrgut bieten wir regelmäßig ADR-Kurse an.

Bei Interesse: Ein kurzer Blick in die „Fahrer-Info“ genügt.

Ich diesem Sinne eine „Gute Fahrt!“



**Thomas Heinschink
Sekretär**

GRUNDLAGEN

ADR

Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ACCORD EUROPEEN RELATIF AU TRANSPORT INTERNATIONAL DES MARCHANDISES DANGEREUSES PAR ROUTE; EUROPEAN AGREEMENT CONCERNING THE INTERNATIONAL CARRIAGE OF DANGEROUS BY ROAD).

Das ADR gibt es seit 1957, in Österreich seit 1973. Das ADR wird in Genf im Rahmen der UNO bei der ECE-Kommission ausgearbeitet (Working Party 15 -WP15).

Dem ADR sind 46 Staaten beigetreten:

Albanien, Andorra, Aserbaidshan, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Irland, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Tunesien, Türkei, Ungarn, Ukraine, Weißrußland, Zypern.

Internationale Beförderung

Das ADR gilt bei Beförderungen, die durch mindestens 2 Mitgliedstaaten führen, auch wenn das Fahrzeug nicht in einem Mitgliedstaat zugelassen ist – sogenannte internationale Beförderung.

Inhalt des ADR

Anlage A		Anlage B	
Teil		Teil	
1	Allgemeine Vorschriften	8	Fahrzeugbesatzung, Ausrüstung, Dokumentation
2	Klassifizierung	9	Bau und Zulassung von Fz
3	Gefahrgutverzeichnis, Freistellungen		
4	Verpackungen, IBC, Tanks – Verwendung		
5	Versand		
6	Verpackungen, IBC, Tanks - Bau- und Prüfvorschriften		
7	Beförderung, Be- und Entladung, Handhabung		

Andere Internationale Verträge

Bahn:

RID (Reglement concernant le transport international ferroviaire des marchandises dangereuses Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) - Anlage I zu den einheitlichen Rechtsvorschriften des CIM (Concernant le contrat de transport international ferroviaire des marchandises Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern) im Rahmen des CO-TIF (Convention relative aux transports internationaux ferroviaires - Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr).

See:

IMDG-Code (International maritime dangerous goods – code - Internationales Schifffahrtsgesetzbuch für gefährliche Güter) im Rahmen der IMO (International maritime organization - Internationale Schifffahrtsorganisation) .

Luft:

IATA-Regulations (International aviation treaty agency - Regulations - Regelungen der Internationalen Luftverkehrsvertragsbehörde) im Rahmen der ICAO (International civil aviation organization Internationale Zivilluftfahrt-Organisation).

Binnenschifffahrt:

ADN (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen; Accord europeen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation interieures; European Agreement concerning the international carriage of dangerous goods by Inland waterways)

GGBG

Gefahrgutbeförderungsgesetz

Das GGBG ist am 1. 9. 1998 in Kraft getreten. Das GGBG gilt multimodal (für alle Verkehrsträger: Straße, Bahn, Schiff, Flugzeug). Das GGBG gilt für innerstaatliche Beförderungen in Österreich und für internationale Beförderungen.

Eine Gefahrgutgesetzgebung gibt es in Österreich seit 1979 (GGSt – Gefahrgutbeförderungsgesetz – Straße).

Beachte: Für das Bundesheer und ausländische Streitkräfte gilt das GGBG nicht.

Beachte weiters: Das GGBG gilt für den Transport gefährlicher Güter mit Kraftfahrzeugen.

Ausnahmen:

- 1 25 km/h-Kfz und ihre Anhänger,
- 2 land- und forstwirtschaftliche Kfz und ihre Anhänger,
- 3 zwei- und dreirädrige Kfz und ihre Anhänger,
- 4 land- und forstwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen und ihre Anhänger.

Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsgesetz (KHVG)

Dieses Gesetz sieht eine Versicherungspflicht für kennzeichnungspflichtige Gefahrguttransporte mit österreichischen Kennzeichen vor.

Unterteilung der gefährlichen Stoffe und Gegenstände	
Klasse	
1	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff
	Unterklassen
1.1	Massenexplosionsfähig
1.2	Bildung von Splintern
1.3	Feuergefahr
1.4	geringe Explosionsgefahr
1.5	sehr unempfindliche massenexplosionsfähige Stoffe
1.6	extrem unempfindliche Gegenstände
2	Gase
3	entzündbare flüssige Stoffe
4.1	entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche feste Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe
4.2	selbstentzündliche Stoffe
4.3	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
5.1	entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe
5.2	organische Peroxide
6.1	giftige Stoffe
6.2	ansteckungsgefährliche Stoffe
7	radioaktive Stoffe
8	ätzende Stoffe
9	verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

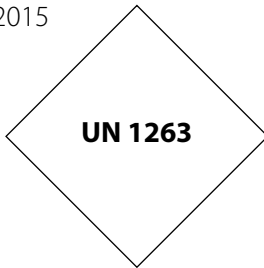
Ausnahmen vom ADR

Begrenzte Menge:

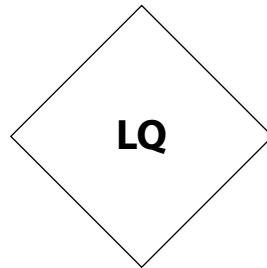
- bei Verpackungen
- keine Kennzeichnung des Fahrzeuges,
- kein Gefahrgutlenkernachweis
- keine Dokumente:

Kennzeichnung der Verpackung:

- bis 30. 6. 2015

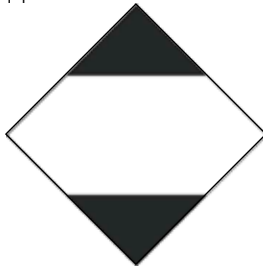


bei einem gG
UN+UNNr.



Limited Quantity
bei zwei und mehr Gütern

- ab 1. 1. 2011



Freigestellte Menge:

Bei Verpackungen einzuhalten sind:

- Kennzeichnung der Verpackung (UN+UNNR+Gefahrzettel)
- Verpackungscodierung
- Feuerlöscher 2 kg
- Beförderungspapier.

Es gelten unter anderem nicht:

- Kennzeichnung des Fahrzeuges,
- Gefahrgutlenker ausweis für den Lenker,
- schriftliche Weisung,
- Gefahrguthaftpflichtversicherung.

Je nach Gut Einteilung in Kategorien der Befreiung (höchstens bis 1.000 l bzw. kg)

GEFAHRZETTEL

(= Kennzeichnung der Versandstücke)

Anbringung: 1x (auf Verpackungen), 2x (gegenüberliegend auf IBC)
7A, 7B, 7C: 2x (gegenüberliegend)

Gefahr der Klasse 1:



(Nr. 1)

Unterklassen 1.1, 1.2 und 1.3



(Nr. 1.4)

Unterklasse 1.4



(Nr. 1.5)

Unterklasse 1.5



(Nr. 1.6)

Unterklasse 1.6

Die Ziffern in der oberen Hälfte müssen eine Zeichenhöhe von 30 mm und eine Dicke von 5 mm haben.

* Angaben der Verträglichkeitsgruppe – keine Angabe, wenn die explosive Eigenschaft die Nebengefahr darstellt.

** Angaben der Unterklasse – keine Angaben, wenn die explosive Eigenschaft die Nebengefahr darstellt.

Gefahr der Klasse 2:



(Nr. 2.1)
entzündbare Gase



(Nr. 2.2)
nicht entzündbare nicht giftige Gase



(Nr. 2.3)
giftige Gase

Gefahr der Klasse 3:



(Nr. 3)
entzündbar flüssig



Gefahr der Klasse 4.1:



(Nr. 4.1)
entzündbare feste

Gefahr der Klasse 4.2:



(Nr. 4.2)
selbstentzündlich

Gefahr der Klasse 4.3:



(Nr. 4.3)
In Berührung mit Wasser entzündbare Gase



Gefahr der Klasse 5.1:



(Nr. 5.1)
oxidierend wirkend

Gefahr der Klasse 5.2:



Organische Peroxide



Gefahr der Klasse 6.1:



(Nr. 6.1)
giftig

Gefahr der Klasse 6.2:



(Nr. 6.2)
ansteckungsgefährlich

Gefahr der Klasse 7:



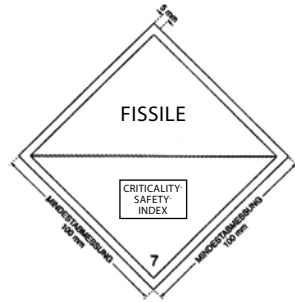
(Nr. 7A) Kategorie I – WEISS



(Nr. 7B) Kategorie II – GELB



(Nr. 7C) Kategorie III – GELB



(Nr. 7E)
spaltbar

Gefahr der Klasse 8:



(Nr. 8)
ätzend

Gefahr der Klasse 9:



(Nr. 9)
verschieden gefährlich

GEFAHRZETTEL

Größe – Abmessung

Gefahrzettel – Quadrat (Raute)

Abmessung: mindestens 100 mm x mindestens 100 mm
5 mm Rand (fix)

Wenn es die Größe des Versandstückes erfordert, Verkleinerung zulässig.



oder



oder



GEFAHRZETTEL

Größe – Abmessung

Gefahrzettel – Quadrat (Raute)

Abmessung: mindestens 100 mm x mindestens 100 mm
5 mm Rand (fix)

Wenn es die Größe des Versandstückes erfordert, Verkleinerung zulässig.



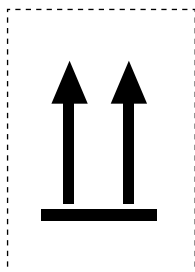
oder



oder



AUSRICHTUNGSPFEILE

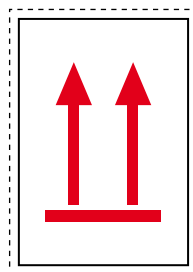


Zwei schwarze oder rote Pfeile
auf weißem oder geeignetem
kontrastierendem Grund.

Die rechteckige Abgrenzung
ist optional.

Anbringung:

2x (gegenüberliegend)



Kennzeichnung von umweltgefährdenden Stoffen

Das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe muss der nachstehend aufgeführten Abbildung entsprechen. Die Größe muss 100 mm x 100 mm sein, ausgenommen bei Versandstücken, auf die wegen ihrer Größe nur kleinere Kennzeichen angebracht werden können.

Symbol (Fisch und Baum): schwarz auf weißem oder geeignetem kontrastierendem Grund




ZUSAMMENLADEVERBOTE – richten sich nach den Gefahrzetteln auf den Versandstücken

gelten nur für ein Fahrzeug (eine Ladefläche)

Gefahrzettel	1	1.4	1.5	1.6	2.1, 2.2, 2.3	3	4.1	4.1+1	4.2
1	Siehe nächste Tabelle								
1.4					a)	a)	a)		a)
1.5									
1.6									
2.1, 2.2, 2.3		a)			X	X	X		X
3		a)			X	X	X		X
4.1		a)			X	X	X		X
4.1+1								X	
4.2		a)			X	X	X		X
4.3		a)			X	X	X		X
5.1	d)	a)			X	X	X		X
5.2		a)			X	X	X		X
5.2+1									
6.1		a)			X	X	X		X
6.2		a)			X	X	X		X
7.A, 7B, 7C		a)			X	X	X		X
8		a)			X	X	X		X
9	b)	a), b), c)	b)	b)	X	X	X		X



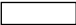

Gefahrzettel	4.3	5.1	5.2	5.2+1	6.1	6.2	7A, 7B, 7C	8	9
1		d)							b)
1.4	a)	a)	a)		a)	a)	a)	a)	a), b), c)
1.5									b)
1.6									b)
2.1, 2.2, 2.3	X	X	X		X	X	X	X	X
3	X	X	X		X	X	X	X	X
4.1	X	X	X		X	X	X	X	X
4.1+1									
4.2	X	X	X		X	X	X	X	X
4.3	X	X	X		X	X	X	X	X
5.1	X	X	X		X	X	X	X	X
5.2	X	X	X	X	X	X	X	X	X
5.2+1			X	X					
6.1	X	X	X		X	X	X	X	X
6.2	X	X	X		X	X	X	X	X
7A,7B,7C	X	X	X		X	X	X	X	X
8	X	X	X		X	X	X	X	X
9	X	X	X		X	X	X	X	X

 Zusammenladung zugelassen!

 Zusammenladung VERBOTEN!

ZUSAMMENLADEVERBOTE –


Anmerkungen zur Tabelle


-  a) Zusammenladung mit Stoffen und Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe 1.4S zugelassen.
-  b) Zusammenladung mit Gütern der Klasse 1 und Rettungsmitteln der Klasse 9 (UN-Nummern 2990 und 3072) zugelassen.
-  c) Zusammenladung von Airbag-Gasgeneratoren, Airbag-Modulen oder Gurtstraffern der Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe G (UN-Nummer 0503) mit Airbag-Gasgeneratoren, Airbag-Modulen oder Gurtstraffern der Klasse 9 (UN-Nummer 3268) zugelassen.
-  d) Zusammenladung von Sprengstoffen (ausgenommen UN 0083 Sprengstoff Typ C) mit Ammoniumnitrat und anorganischen Nitraten der Klasse 5.1 (UN-Nummern 1942 und 2067) zugelassen, vorausgesetzt, die Einheit wird für Zwecke des Anbringens von Großzetteln (Placards), der Trennung, des Verladens und der höchstzulässigen Ladung als Sprengstoffe der Klasse 1 betrachtet.

ZUSAMMENLADEVERBOTE –

innerhalb der Klasse 1, für die Gefahrzettel Nr. 1, 1.4, 1.5 oder 1.6 richten sich nach der Verträglichkeitsgruppe. Diese scheint auf dem Gefahrzettel auf!

Verträglichkeitsgruppe	A	B	C	D	E	F	G	H	J	L	N	S
A	X											
B		X		a)								X
C			X	X	X		X				b)	X
											c)	
D		a)	X	X	X		X				b)	X
											c)	
E			X	X	X		X				b)	X
											c)	
F						X						X
G			X	X	X		X					X
H								X				X
J									X			X
L											d)	
N			b)	b)	b)							X
			c)	c)	c)						b)	
S		X	X	X	X	X	X	X	X		X	X


 Zusammenladung zugelassen!


 Zusammenladung VERBOTEN!


ZUSAMMENLADEVERBOTE –


innerhalb der Klasse 1

Anmerkungen zur Tabelle

-  a) Versandstücke mit Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe B und Versandstücke mit Stoffen oder Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe D dürfen zusammen in ein Fahrzeug oder einen Container verladen werden, vorausgesetzt, sie sind wirksam getrennt, so dass keine Gefahr der Explosionsübertragung von Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe B auf Stoffe oder Gegenstände der Verträglichkeitsgruppe D besteht. Die Trennung ist durch die Verwendung getrennter Abteile oder durch Einsetzen einer der beiden Arten von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff in ein besonderes Umschließungssystem zu bewerkstelligen. Beide Trennungsmethoden müssen von der zuständigen Behörde zugelassen sein.

-  b) Verschiedene Arten von Gegenständen der Klassifizierung 1.6N dürfen nur als Gegenstände der Klassifizierung 1.6N zusammen geladen werden, wenn durch Prüfungen oder Analogieschluss nachgewiesen ist, dass keine zusätzliche Detonationsgefahr durch Übertragung unter den Gegenständen besteht. Andernfalls sind sie als Gegenstände der Unterklasse 1.1 zu behandeln.

-  c) Wenn Gegenstände der Verträglichkeitsgruppe N mit Stoffen oder Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe C, D, oder E zusammen geladen werden, sind die Gegenstände der Verträglichkeitsgruppe N so zu behandeln, als hätten sie die Eigenschaften der Verträglichkeitsgruppe D.

-  d) Versandstücke mit Stoffen und Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe L dürfen mit Versandstücken mit gleichartigen Stoffen und Gegenständen dieser Verträglichkeitsgruppe zusammen in ein Fahrzeug oder einen Container verladen werden.

SCHRIFTLICHE WEISUNG – UNFALLMERKBLATT

Nicht vorgeschrieben bei freigestellter und begrenzter Menge

SPRACHE

Die schriftlichen Weisungen sind in einer Sprache bereitzustellen, die der Lenker, der die gefährlichen Güter übernimmt, lesen und verstehen kann.

AUFBEWAHRUNG

Die schriftlichen Weisungen sind im Führerhaus an leicht zugänglicher Stelle aufzubewahren.







SCHRIFTLICHE WEISUNGEN GEMÄSS ADR

Maßnahmen bei einem Unfall oder Notfall



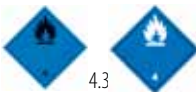



Bei einem Unfall oder Notfall, der sich während der Beförderung ereignen kann, müssen die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung folgende Maßnahmen ergreifen, sofern diese sicher und praktisch durchgeführt werden können:

- Bremssystem betätigen, Motor abstellen und Batterie durch Bedienung des gegebenenfalls vorhandenen Hauptschalters trennen;
- Zündquellen vermeiden, insbesondere nicht rauchen und keine elektrische Ausrüstung einschalten;
- die entsprechenden Einsatzkräfte verständigen und dabei soviel Informationen wie möglich über den Unfall oder Zwischenfall und die betroffenen Stoffe liefern;
- Warnweste anlegen und selbststehendes Warnzeichen an geeigneter Stelle aufstellen;
- Beförderungspapiere für die Ankunft der Einsatzkräfte bereit halten;
- nicht in ausgelaufene Stoffe treten oder berühren und das Einatmen von Dunst, Rauch, Staub und Dämpfen durch Aufhalten in der dem Wind zugewandten Seite vermeiden;
- sofern dies gefahrlos möglich ist, Feuerlöscher verwenden, um kleine Brände/Brandquellen in Reifen, in Bremsen und im Motorraum zu bekämpfen;
- Brände in Ladeabteilen dürfen nicht von Mitgliedern der Fahrzeugbesatzung bekämpft werden;
- sofern dies gefahrlos möglich ist, Bordausrüstung verwenden, um das Eintreten von Stoffen in Gewässer oder in die Kanalisation zu verhindern und um ausgetretene Stoffe einzudämmen;
- sich aus der unmittelbaren Umgebung des Unfalls oder Notfalls entfernen, andere Personen auffordern sich zu entfernen und die Weisungen der Einsatzkräfte befolgen;
- kontaminierte Kleidung und gebrauchte kontaminierte Schutzausrüstung ausziehen und sicher entsorgen.






Zusätzliche Hinweise für die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung über die Gefahreigenschaften von gefährlichen Gütern nach Klassen und über die in Abhängigkeit von den vorherrschenden Umständen zu ergreifenden Maßnahmen

Gefahrzettel und Großzettel (Placards)	Gefahreigenschaften	Zusätzliche Hinweise
(1)	(2)	(3)
<p>Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff</p>  <p>1 1.5 1.6</p>	<p>Kann eine Reihe von Eigenschaften und Auswirkungen wie Massendetonation, Splitterwirkung, starker Brand/Wärmefluss, Bildung von hellem Licht, Lärm oder Rauch. Schlagempfindlich und/oder stoßempfindlich und/oder wärmeempfindlich.</p>	<p>Schutz abseits von Fenstern suchen.</p>
<p>Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff</p>  <p>1.4</p>	<p>Leichte Explosions- und Brandgefahr.</p>	<p>Schutz suchen.</p>
<p>Entzündbare Gase</p>  <p>2.1</p>	<p>Brandgefahr. Explosionsgefahr. Kann unter Druck stehen. Erstickungsgefahr. Kann Verbrennungen und/oder Erfrierungen hervorrufen. Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung explodieren.</p>	<p>Schutz suchen. Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten.</p>
<p>Nicht entzündbare, nicht giftige Gase</p>  <p>2.2</p>	<p>Erstickungsgefahr. Kann unter Druck stehen. Kann Erfrierungen hervorrufen. Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung explodieren.</p>	<p>Schutz suchen. Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten.</p>
<p>Giftige Gase</p>  <p>2.3</p>	<p>Vergiftungsgefahr. Kann unter Druck stehen. Kann Verbrennungen und/oder Erfrierungen hervorrufen. Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung explodieren.</p>	<p>Notfallfluchtmaske verwenden. Schutz suchen. Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten.</p>
<p>Entzündbare flüssige Stoffe</p>  <p>3</p>	<p>Brandgefahr. Explosionsgefahr. Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung explodieren.</p>	<p>Schutz suchen. Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten.</p>

Zusätzliche Hinweise für die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung über die Gefahreigenschaften von gefährlichen Gütern nach Klassen und über die in Abhängigkeit von den vorherrschenden Umständen zu ergreifenden Maßnahmen



Gefahrzettel und Großzettel (Placards)	Gefahreigenschaften	Zusätzliche Hinweise
(1)	(2)	(3)
<p>Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive Stoffe</p>  <p>4.1</p>	<p>Brandgefahr. Entzündbar oder brennbar, kann sich bei Hitze, Funken oder Flammen entzünden. Kann selbstzersetzliche Stoffe enthalten, die unter Einwirkung von Hitze, bei Kontakt mit anderen Stoffen (wie Säuren, Schwermetallverbindungen oder Aminen), bei Reibung oder Stößen zu exothermer Zersetzung neigen. Dies kann zur Bildung gesundheitsgefährdender und entzündbarer Gase oder Dämpfe oder Selbstentzündung führen. Umschließungen können unter Hitze einwirkung explodieren. Explosionsgefahr desensibilisierter explosiver Stoffe bei Verlust der Desensibilisierung.</p>	
<p>Selbstentzündliche Stoffe</p>  <p>4.2</p>	<p>Brandgefahr durch Selbstentzündung bei Beschädigung von Versandstücken oder Austritt von Füllgut. Kann heftig mit Wasser reagieren.</p>	
<p>Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln</p>  <p>4.3</p>	<p>Bei Kontakt mit Wasser Brand- und Explosionsgefahr.</p>	<p>Ausgetretene Stoffe sollten durch Abdecken trocken gehalten werden.</p>
<p>Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe</p>  <p>5.1</p>	<p>Gefahr heftiger Reaktion, Entzündung und Explosion bei Berührung mit brennbaren oder entzündbaren Stoffen.</p>	<p>Vermischen mit entzündbaren oder brennbaren Stoffen (z. B. Sägespäne) vermeiden.</p>
<p>Organische Peroxide</p>  <p>5.2</p>	<p>Gefahr exothermer Zersetzung bei erhöhten Temperaturen, bei Kontakt mit anderen Stoffen (wie Säuren, Schwermetallverbindungen oder Aminen), Reibung oder Stößen. Dies kann zur Bildung gesundheitsgefährdender und entzündbarer Gase oder Dämpfe oder Selbstentzündung führen.</p>	<p>Vermischen mit entzündbaren oder brennbaren Stoffen (z. B. Sägespäne) vermeiden.</p>
<p>Giftige Stoffe</p>  <p>6.1</p>	<p>Gefahr der Vergiftung beim Einatmen, bei Berührung mit der Haut oder bei Einnahme. Gefahr für Gewässer und Kanalisation.</p>	<p>Notfallfluchtmaske verwenden.</p>

Zusätzliche Hinweise für die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung über die Gefahreigenschaften von gefährlichen Gütern nach Klassen und über die in Abhängigkeit von den vorherrschenden Umständen zu ergreifenden Maßnahmen

Gefahrzettel und Großzettel (Placards)	Gefahreigenschaften	Zusätzliche Hinweise
(1)	(2)	(3)
<p>Ansteckungsgefährliche Stoffe</p>  <p>6.2</p>	<p>Ansteckungsgefahr. Kann bei Menschen und Tieren schwere Krankheiten hervorrufen. Gefahr für Gewässer und Kanalisation.</p>	
<p>Radioaktive Stoffe</p>  <p>7A 7B 7C 7D</p>	<p>Gefahr der Aufnahme und der äußeren Bestrahlung.</p>	<p>Expositionszeit beschränken.</p>
<p>Spaltbare Stoffe</p>  <p>7E</p>	<p>Gefahr nuklearer Kettenreaktion.</p>	
<p>Ätzende Stoffe</p>  <p>8</p>	<p>Gefahr von Verbrennungen durch Ätzwirkung. Kann untereinander, mit Wasser und mit anderen Stoffen heftig reagieren. Austretender Stoff kann ätzende Dämpfe entwickeln. Gefahr für Gewässer und Kanalisation.</p>	
<p>Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände</p>  <p>9</p>	<p>Verbrennungsgefahr. Brandgefahr. Explosionsgefahr. Gefahr für Gewässer und Kanalisation.</p>	

- Bem.** 1. Bei gefährlichen Gütern mit mehrfachen Gefahren und bei gemischten Ladungen muss jede anwendbare Eintragung beachtet werden.
2. Die oben angegebenen zusätzlichen Hinweise können angepasst werden, um die Klassen der zu befördernden gefährlichen Güter und die Beförderungsmittel wiederzugeben.

Zusätzliche Hinweise für die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung über die Gefahreigenschaften von gefährlichen Gütern nach Klassen und über die in Abhängigkeit von den vorherrschenden Umständen zu ergreifenden Maßnahmen

Gefahrzettel und Großzettel (Placards)	Gefahreigenschaften	Zusätzliche Hinweise
(1)	(2)	(3)
Umweltgefährdende Stoffe 	Gefahr für Gewässer und Kanalisation.	
In erwärmtem Zustand beförderte Stoffe 	Gefahr von Verbrennungen durch Hitze.	Berührung heißer Teile der Beförderungseinheit und des ausgetretenen Stoffes vermeiden.

Ausrüstung für den persönlichen und allgemeinen Schutz für die Durchführung allgemeiner und gefahrenspezifischer Notfallmaßnahmen, die sich gemäß Abschnitt 8.1.5 des ADR an Bord des Fahrzeugs befinden muss

Die folgende Ausrüstung muss sich an Bord der Beförderungseinheit befinden:

- ein Unterlegkeil je Fahrzeug, dessen Abmessungen der höchstzulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs und dem Durchmesser der Räder angepasst sein müssen;
- zwei selbststehende Warnzeichen;
- Augenspülflüssigkeit^{a)} und

Für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung:

- eine Warnweste (z. B. wie in der Norm EN 471 beschrieben);
- eine tragbares Beleuchtungsgerät;
- ein Paar Schutzhandschuhe und
- eine Augenschutz-ausrüstung (z. B. Schutzbrille).

Für bestimmte Klassen vorgeschriebene zusätzliche Ausrüstung:

- an Bord von Fahrzeugen für die Gefahrzettel-Nummer 2.3 oder 6.1 muss sich für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung eine Notfallfluchtmaske^{b)} befinden;
- eine Schaufel^{c)};
- eine Kanalabdeckung^{c)};
- ein Auffangbehälter^{c)}.

^{a)} Nicht erforderlich für Gefahrzettel der Muster 1, 1.4, 1.5, 1.6, 2.1, 2.2 und 2.3.

^{b)} Zum Beispiel eine Notfallfluchtmaske mit einem Gas/Staub-Kombinationsfilter des Typs A1B1E1K1-P1 oder A2B2E2K2-P2, der mit dem in der Norm EN 141 beschriebenen vergleichbar ist.

^{c)} Nur für feste und flüssige Stoffe mit Gefahrzettel-Nummern 3, 4.1, 4.3, 8 und 9 vorgeschrieben.

BESCHEINIGUNG

über die Schulung des Fahrzeuglenkers = „ADR-Schein“

Die Bescheinigung gilt für 5 Jahre. Sie ist vorgeschrieben für die Beförderung

a) Stückgut

Ausnahme: Bei der Beförderung von freigestellter Menge ist keine Bescheinigung vorgeschrieben.

b) lose Schüttung

c) Beförderung in Tanks

Nur die 46 Mitgliedstaaten dürfen gültige Bescheinigungen ausstellen.

Altes Formular:

Nur für nationale Vorschriften

ADR-BESCHEINIGUNG ÜBER DIE SCHULUNG DER LENKER VON KRAFTFAHRZEUGEN ZUR BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER

in Tanks ¹⁾ | anders als in Tanks ¹⁾

Nr. der Bescheinigung _____

Kennzeichen des die Bescheinigung ausstellenden Staates **A**

Gültig für die Klasse(n) ²⁾ ³⁾

in Tanks	anders als in Tanks
1	1
2	2
3	3
4.1, 4.2, 4.3	4.1, 4.2, 4.3
5.1, 5.2	5.1, 5.2
6.1, 6.2	6.1, 6.2
7	7
8	8
9	9

bis zum ⁴⁾ _____

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen
²⁾ Erweiterung der Gültigkeit auf andere Klassen siehe Seite 3
³⁾ Verlängerung der Gültigkeit siehe Seite 2

Unterschrift des Lenkers _____

Ausgestellt durch _____
 Datum _____
 Unterschrift ⁵⁾ _____

Verlängert bis _____
 durch _____
 Datum _____
 Unterschrift ⁵⁾ _____

⁴⁾ und/oder Stempel der die Bescheinigung ausstellenden Behörde
⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen

GÜLTIGKEIT ERWEITERT AUF KLASSE(N) ⁶⁾

in Tanks

1
 2 Datum _____
 3
 4.1, 4.2, 4.3 Unterschrift und/oder Stempel
 5.1, 5.2
 6.1, 6.2
 7
 8
 9

anders als in Tanks

1
 2 Datum _____
 3
 4.1, 4.2, 4.3 Unterschrift und/oder Stempel
 5.1, 5.2
 6.1, 6.2
 7
 8
 9

Wird nur mehr bis 31. 12. 2012 ausgestellt. Darf bis 31. 12. 2017 verwendet werden.

Neues Formular:

ADR-SCHULUNGSBESCHEINIGUNG FÜR FAHRZEUGLENKER

A

(Foto des
Fahrzeuglenkers
einfügen)

1. (Nr. DER BESCHEINIGUNG)
2. (NAME)
3. VORNAME(N))
4. (GEBURTSDATUM TT/MM/JJJJ)
5. (STAATSANGEHÖRIGKEIT)
6. (UNTERSCHRIFT DES FAHRZEUG-
LENKERS)
7. (AUSSTELLENDEN BEHÖRDE)
8. GÜLTIG BIS: (TT/MM/JJJJ)

GÜLTIG FÜR KLASSE(N) ODER UN-NUMMERN:

IN TANKS	AUSGENOMMEN IN TANKS
9. (Klasse oder UN- Nummer(n) ein- fügen)	10. (Klasse oder UN- Nummer(n) ein- fügen)

11. Nationale Bemerkungen:

Darf ab 1. 1. 2011 ausgestellt werden. Ab 1.1.2013 wird nur mehr dieses Formular verwendet.

Die neue Bescheinigung muss aus Kunststoff hergestellt sein. Die Farbe muss weiß mit schwarzen Buchstaben sein. Die Bescheinigung muss ein zusätzliches Sicherheitsmerkmal, wie ein Hologramm, UV-Druck oder ein geätztes Profil, enthalten.

GASFLASCHEN-FARBKENNZEICHNUNG

GAS(E)	Farbe		
brennbar	rot		
giftig	gelb		
giftig und brennbar	gelb	und	rot
giftig und oxidierend	gelb	und	hellblau
giftig und korrosiv	gelb		
inert	leuchtendgrün		
korrosiv	gelb		
oxidierend	hellblau		
sonstige	grau		
Acetylen	kastanienbraun		
Argon	dunkelgrün		
Helium	braun		
Lachgas	blau		
Luft	weiß	und	schwarz
Sauerstoff	weiß		
Stickstoff	grün	und	schwarz

AUFBAU DES BEFÖRDERUNGSPAPIERS

1.	Buchstaben UN
2.	UN-Nummer
3.	OFFIZIELLE BENENNUNG: Blockschrift oder Druckschrift; in Klammer bei N.A.G. die technische Benennung in Druckbuchstaben
4.	Klasse 1: der Klassifizierungscode, in Klammern andere Gefahrzettel als 1, 1.4, 1.5 oder 1.6 laut Spalte 5 der Zentraltabelle Klasse 7 und wo kein Gefahrzettel laut Spalte 5: die Klasse übrige Klassen: Gefahrzettel laut Spalte 5 und Spalte 6 der Zentraltabelle, wobei der 2., 3. bzw. 4. Zettel in Klammer zu setzen ist
5.	Verpackungsgruppe – wo vorhanden; die Buchstaben VG (Verpackungsgruppe), dürfen vorangestellt werden
6.	Tunnelbeschränkungscode
	Beachte! Die Reihenfolge der angeführten ersten sechs Punkte ist zwingend. Beispiel: UN 1263 FARBE, 3, II, D/E oder entweder UN 1263 FARBE, 3, VG II, D/E
7.	Anzahl und Beschreibung der Versandstücke (Großpackmittel, Großverpackung), die UN-Verpackungscodes dürfen nur als Ergänzung angegeben werden
8.	Die Gesamtmenge jedes gefährlichen Gutes, mit unterschiedlicher UN-Nummer bzw. anderer Verpackungsgruppe als Bruttomasse oder Nettomasse oder Volumen bei freigestellter Menge: Gesamtmenge (Gesamtzahl) je Beförderungskategorie
9.	Name und Anschrift des (der) Absender(s)
10.	Name und Anschrift des (der) Empfänger(s)

Beachte: Zusatz „UMWELTGEFÄHRDEND“ bei gG die als solche klassifiziert wurden.

BEFÖRDERUNGSPAPIER BEI „UNGEREINIGT, LEER“

3 Möglichkeiten:

1. Vor oder nach den ersten 6 Punkten:

„LEER UNGEREINIGT“ oder
„RÜCKSTÄNDE DES ZULETZT ENTHALTENEN STOFFES“

2.1 Ungereinigte leere Verpackungen:

„LEERE VERPACKUNG“
„LEERES GEFÄSS“
„LEERES GROSSPACKMITTEL (IPC)“
„LEERE GROSSVERPACKUNG“

jeweils ergänzt durch die Angaben nach Punkt 4 oben (Aufbau des Beförderungspapiers), bei Klasse 2 statt Gefahrzettel ist auch nur die Angabe der Klasse zulässig.

2.2 Ungereinigte leere Container, Fahrzeuge für lose Schüttung, Gefäße für Gase über 1.000 l, ortsbewegliche Tanks, Aufsetztanks, Tankcontainer, MEGC's, MEMU, Batteriefahrzeuge:

„LEERER CONTAINER“
„LEERES FAHRZEUG“
„LEERES GEFÄSS“
„LEERER ORTSBEWEGLICHER TANK“
„LEERER AUFSETZTANK“
„LEERER TANKCONTAINER“
„LEERER MEGC“
„LEERER MEMU“
„LEERES BATTERIEFAHRZEUG“

jeweils ergänzt durch

- a) „LETZTES LADEGUT“ und
- b) die Angaben nach Punkt 6 oben (Aufbau des Beförderungspapiers)

3. bei Rückständen gefährlicher Güter – außer Klasse 7:

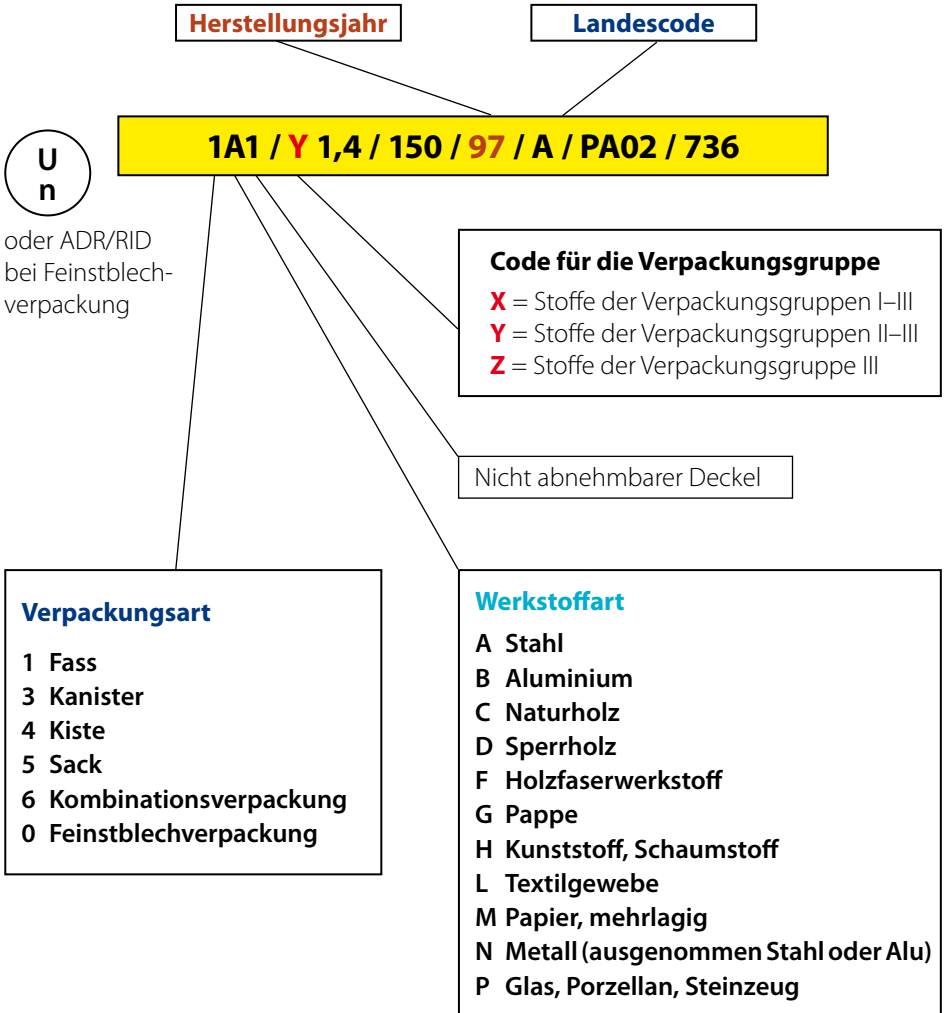
Anstelle der Mengenangabe:
„LEERE, UNGEREINIGTE RÜCKSENDUNG“

VERSANDSTÜCKE

Für gefährliche Güter sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, bauartmustergeprüfte Verpackungen zu verwenden.

Diese sind am **BAUARTMUSTERPRÜFZEICHEN** zu erkennen.

Beispiel:



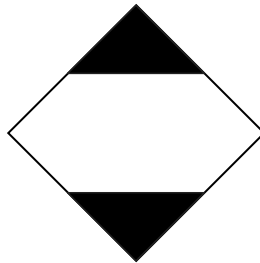
Beachte: Alle Versandstücke müssen auch mit der Aufschrift UN + UNNr. gekennzeichnet sein (1x, auf IBC 2x – gegenüberliegend).

KENNZEICHNUNG BEI BEGRENZTEN MENGEN

- a) für Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse über 12 Tonnen vorne und hinten.
- b) für Container mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse über 12 Tonnen auf allen vier Seiten.

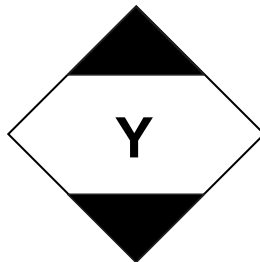
In beiden Fällen muss die Bruttomasse den begrenzten Mengen verpackter gefährlicher Güter, 8 Tonnen je Beförderungseinheit überschreiten:

Größe: Mindestens
250 mm x 250 mm



Bei Beförderungen in einer Transportkette, die eine Seebeförderung einschließt, sind Kennzeichnungen gemäß Kapitel 3.4 des IMDG-Codes ebenfalls zugelassen.

Größe: Mindestens
250 mm x 250 mm



ORANGEFARBENE KENNZEICHNUNG OHNE ZAHL

A. Fahrzeuge (ausgenommen Tankfahrzeuge):

Jede **Beförderungseinheit** mit der gefährliche Güter befördert werden, ist **vorne und hinten** mit **Orangefarbenen Tafeln** ohne Ziffern zu kennzeichnen, ausgenommen bei freigestellter und begrenzter Menge.



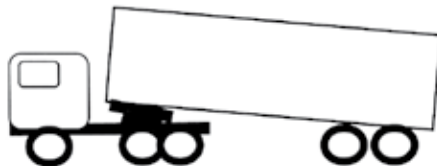
oder



Größe: 40 x 30 cm, 15 mm schwarzer Rand.

Ausnahme: 30 x 12 cm, 10 mm schwarzer Rand, wenn die zur Verfügung stehende Fläche für das Anbringen am Fahrzeug nicht ausreicht.

Abweichung: +/- 10% zulässig.



ORANGEFARBENE KENNZEICHNUNG MIT ZAHL

**Tankfahrzeuge, Batteriefahrzeuge
Beförderungseinheit mit Tanks und
Beförderungseinheit für lose Schüttung
MEMU (nur bei Fassungsraum des Tanks über 1.000 l)**

Für

- Fahrzeuge mit Tankcontainern,
- Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC),
- ortsbewegliche Tanks,
- Container für lose Schüttung

ist eine Kennzeichnung auch mit einer **Selbstklebefolie möglich.**

Abmessung: 40 x 30 cm

Strichbreite: 15 mm

Zeichenhöhe: 10 cm

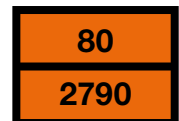
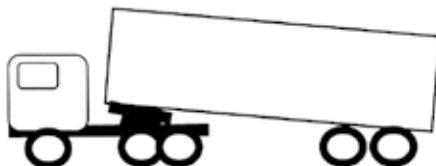
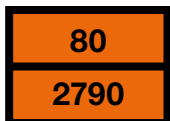
Abweichung: +/- 10% zulässig



Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl) 2 oder 3 Ziffern (siehe S. 32 ff)

Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes (UN-Nummer) 4 Ziffern

Beispiel: Satteltankkraftfahrzeug – ein gefährliches Gut (Essigsäure, UN 2790)



GROSSZETTEL (PLACARD)

(am Fahrzeug, Container)

Abmessung: mindestens 250 x mindestens 250 mm
12,5 mm Rand, Zeichenhöhe mindestens 25 mm



oder



oder



Vorgeschrieben für:

- Container, Wechselaufbauten (lose Schüttung)
(bei Stückgut nur im Vor- und Nachlaufverkehr zur Bahn)
- Tankfahrzeuge
- Tankcontainer
- MEGC
- MEMU (Spezial-Kfz für Klasse 1)
- ortsbewegliche Tanks
- Batteriefahrzeuge
- Fahrzeuge mit Aufsetztanks

BEACHTEN: Bis 3 m³ wahlweise Großzettel oder Gefahrzettel erlaubt (Klasse 7).

hier: 5 mm Rand



(Nr. 7D)

ANBRINGUNGSART – ANZAHL – GROSSZETTEL

Klassen 1 bis 9 auf Tankfahrzeugen und Fahrzeugen mit Aufsichtstanks, Fahrzeuge für lose Schüttung, Batteriefahrzeuge, MEMU, Stückgut Kl. 1 und 7

3 (auf beiden Seiten und hinten)

Klassen 1 bis 9 auf Containern, ortsbewegliche Tanks, Tankcontainern, MEGC

4 (auf beiden Seiten vorne und hinten)

KENNZEICHEN FÜR STOFFE, DIE IN ERWÄRMTEM ZUSTAND IN TANKS BEFÖRDERT WERDEN

(z. B.: Bitumen)

TANKFAHRZEUGE

3 (auf beiden Seiten und hinten)

Abmessung:

Seitenlänge: mindestens 250 mm



AUSRÜSTUNG

1. Zum Allgemeinen und Persönlichen Schutz:

Jede Beförderungseinheit mit gefährlichen Gütern muss mit Ausrüstungsteilen für den allgemeinen und persönlichen Schutz ausgestattet sein. Die Ausrüstungsteile sind nach der Gefahrzettel-Nummer der geladenen Güter auszuwählen. Die Gefahrzettel-Nummern können anhand des Beförderungspapiers bestimmt werden.

Die folgende Ausrüstung muss sich **bei allen Gefahrgütern** an Bord der Beförderungseinheit befinden:

- ein Unterlegkeil je Fahrzeug, dessen Abmessungen der höchsten Gesamtmasse des Fahrzeugs und dem Durchmesser der Räder angepasst sein müssen;
- zwei selbststehende Warnzeichen;
- Augenspülflüssigkeit¹⁾ und

2. für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung:

- eine Warnweste (z. B. wie in der Norm EN 471 beschrieben);
- ein tragbares Beleuchtungsgerät;
- ein Paar Schutzhandschuhe und
- einen Augenschutz (z. B. Schutzbrille).

3. Zusätzliche Ausrüstung:

- an Bord von Fahrzeugen für die Gefahrzettel-Nummer 2.3 oder 6.1 muss sich für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung eine Notfallfluchtmaske²⁾ befinden;
- eine Schaufel³⁾;
- eine Kanalabdeckung³⁾;
- ein Auffangbehälter³⁾.

¹⁾ Nicht erforderlich für Gefahrzettel der Muster 1, 1.4, 1.5, 1.6, 2.1, 2.2 und 2.3.

²⁾ Zum Beispiel eine Notfallfluchtmaske mit einem Gas/Staub-Kombinationsfilter des Typs A1B1E1K1-P1 oder A2B2E2K2-P2, der mit dem in der Norm EN 141 beschriebenen vergleichbar ist.

³⁾ Nur für feste und flüssige Stoffe mit Gefahrzettel-Nummern 3, 4.1, 4.3, 8 und 9 vorgeschrieben.

FEUERLÖSCHER

Beförderungseinheit höchstzulässige Gesamtmasse	Motorbrand	Gesamtmindestfassungsvermögen	davon Mindestfassungsvermögen
über 7,5 t	1 x 2 kg	12 kg*	1 x 6 kg
von 3,5 bis 7,5 t	1 x 2 kg	8 kg*	1 x 6 kg
bis 3,5 t	1 x 2 kg	4 kg*	1 x 2 kg
Brandklassen A, B und C für Motor- und Ladungsbrand, Pulver oder anderes geeignetes Löschmittel; Plombierung; Aufschrift (Plakette) mit Datum des Endes der Überprüfungsfrist (in Österreich: 2 Jahre). Die Feuerlöscher müssen der Norm EN 3 entsprechen!			

* 2 kg des Feuerlöschers für Motorbrand sind einzuzurechnen

NUMMER ZUR KENNZEICHNUNG DER GEFAHR (Kemlerzahl)

Die Ziffern weisen auf folgende Gefahren hin:

- 2** Entweichen von Gas durch Druck oder durch chemische Reaktion
- 3** Entzündbarkeit von flüssigen Stoffen (Dämpfen) und Gasen oder selbsterhitzungsfähiger flüssiger Stoff
- 4** Entzündbarkeit von festen Stoffen oder selbsterhitzungsfähige feste Stoffe
- 5** Oxidierende (brandfördernde) Wirkung
- 6** Giftigkeit oder Ansteckungsgefahr
- 7** Radioaktivität
- 8** Ätzwirkung
- 9** Gefahr einer spontanen heftigen Reaktion
- 0** keine Bedeutung

Die Verdoppelung einer Ziffer weist auf die Zunahme der entsprechenden Gefahr hin. Wenn der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr der Buchstabe X vorangestellt ist, bedeutet dies, dass der Stoff in gefährlicher Weise mit Wasser reagiert. Bei solchen Stoffen darf Wasser nur im Einverständnis mit Sachverständigen verwendet werden.

Beachte: Bei der Klasse 1 ist der Klassifizierungscode die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr.

20	erstickendes Gas oder Gase, das keine Zusatzgefahr aufweist
22	tiefgekühlt verflüssigtes Gas, erstickend
223	tiefgekühlt verflüssigtes Gas, entzündbar
225	tiefgekühlt verflüssigtes Gas, oxidierend (brandfördernd)
23	entzündbares Gas
238	entzündbares Gas, ätzend
239	entzündbares Gas, das spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann
25	oxidierendes (brandförderndes) Gas
26	giftiges Gas
263	giftiges Gas, entzündbar
265	giftiges Gas, oxidierend (brandfördernd)
268	giftiges Gas, ätzend
28	ätzendes Gas
285	ätzendes Gas, oxidierend (brandfördernd)
30	entzündbarer flüssiger Stoff (Flammpunkt von 23°C bis einschließlich 60°C)
	oder entzündbarer flüssiger Stoff oder fester Stoff in geschmolzenem Zustand mit einem Flammpunkt über 60°C, auf oder über seinem Flammpunkt erwärmt
	oder selbsterhitzungsfähiger flüssiger Stoff
323	entzündbarer flüssiger Stoff, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet
X323	entzündbarer flüssiger Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert und entzündbare Gase bildet
33	leicht entzündbarer flüssiger Stoff (Flammpunkt unter 23°C)
333	pyrophorer flüssiger Stoff
X333	pyrophorer flüssiger Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert
336	leicht entzündbarer flüssiger Stoff, giftig
338	leicht entzündbarer flüssiger Stoff, ätzend
X338	leicht entzündbarer flüssiger Stoff, ätzend, der mit Wasser gefährlich reagiert
339	leicht entzündbarer flüssiger Stoff, der spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann

36	entzündbarer flüssiger Stoff (Flammpunkt von 23°C bis einschließlich 60°C), schwach giftig, oder selbsterhitzungsfähiger flüssiger Stoff, giftig
362	entzündbarer flüssiger Stoff, giftig, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet
X362	entzündbarer flüssiger Stoff, giftig, der mit Wasser gefährlich reagiert und entzündbare Gase bildet
368	entzündbarer flüssiger Stoff, giftig, ätzend
38	entzündbarer flüssiger Stoff (Flammpunkt von 23°C bis einschließlich 60°C), schwach ätzend, oder selbsterhitzungsfähiger flüssiger Stoff, ätzend
382	entzündbarer flüssiger Stoff, ätzend, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet
X382	entzündbarer flüssiger Stoff, ätzend, der mit Wasser gefährlich reagiert und entzündbare Gase bildet
39	entzündbarer flüssiger Stoff, der spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann
40	entzündbarer fester Stoff oder selbsterhitzungsfähiger Stoff oder selbstzersetzlicher Stoff
423	fester Stoff, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet, oder entzündbarer fester Stoff, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet, oder selbsterhitzungsfähiger fester Stoff, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet
X423	fester Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert und entzündbare Gase bildet, oder entzündbarer fester Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert und entzündbare Gase bildet, oder selbsterhitzungsfähiger fester Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert und entzündbare Gase bildet
43	selbstentzündlicher (pyrophorer) fester Stoff
X432	selbstentzündlicher (pyrophorer) fester Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert und entzündbare Gase bildet
44	entzündbarer fester Stoff, der sich bei erhöhter Temperatur in geschmolzenem Zustand befindet
446	entzündbarer fester Stoff, giftig, der sich bei erhöhter Temperatur in geschmolzenem Zustand befindet
46	entzündbarer oder selbsterhitzungsfähiger fester Stoff, giftig
462	fester Stoff, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet
X462	fester Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert und giftige Gase bildet
48	entzündbarer oder selbsterhitzungsfähiger fester Stoff, ätzend
482	fester Stoff, ätzend, der mit Wasser gefährlich reagiert und entzündbare Gase bildet
X482	fester Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert und ätzende Gase bildet

50	oxidierender (brandfördernder) Stoff
539	entzündbares organisches Peroxid
55	stark oxidierender (brandfördernder) Stoff
556	stark oxidierender (brandfördernder) Stoff, giftig
558	stark oxidierender (brandfördernder) Stoff, ätzend
559	stark oxidierender (brandfördernder) Stoff, der spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann
56	oxidierender (brandfördernder) Stoff, giftig
568	oxidierender (brandfördernder) Stoff, giftig, ätzend
58	oxidierender (brandfördernder) Stoff, ätzend
59	oxidierender (brandfördernder) Stoff, der spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann
60	giftiger oder schwach giftiger Stoff
606	ansteckungsgefährlicher Stoff
623	giftiger flüssiger Stoff, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet
63	giftiger Stoff, entzündbar (Flammpunkt von 23°C bis einschließlich 60°C)
638	giftiger Stoff, entzündbar (Flammpunkt von 23°C bis einschließlich 60°C), ätzend
639	giftiger Stoff, entzündbar (Flammpunkt nicht über 60°C), der spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann
64	giftiger, fester Stoff, entzündbar oder selbsterhitzungsfähig
642	giftiger, fester Stoff, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet
65	giftiger Stoff, oxidieren (brandfördernd)
66	sehr giftiger Stoff
663	sehr giftiger Stoff, entzündbar (Flammpunkt nicht über 60°C)
664	sehr giftiger, fester Stoff, entzündbar oder selbsterhitzungsfähig
665	sehr giftiger Stoff, oxidieren (brandfördernd)
668	sehr giftiger Stoff, ätzend
X668	sehr giftiger Stoff, ätzend, der mit Wasser gefährlich reagiert
669	sehr giftiger Stoff, der spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann
68	giftiger Stoff, ätzend
69	giftiger oder schwach giftiger Stoff, der spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann

70	radioaktiver Stoff
78	radioaktiver Stoff, ätzend
80	ätzender oder schwach ätzender Stoff
X80	ätzender oder schwach ätzender Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert
823	ätzender flüssiger Stoff, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet
83	ätzender oder schwach ätzender Stoff, entzündbar (Flammpunkt von 23°C bis einschließlich 60°C)
X83	ätzender oder schwach ätzender Stoff, entzündbar (Flammpunkt von 23°C bis einschließlich 60°C), der mit Wasser gefährlich reagiert
839	ätzender oder schwach ätzender Stoff, entzündbar (Flammpunkt von 23°C bis einschließlich 60°C), der spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann
X839	ätzender oder schwach ätzender Stoff, entzündbar (Flammpunkt von 23°C bis einschließlich 60°C), der spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann und der mit Wasser gefährlich reagiert
84	ätzender fester Stoff, entzündbar oder selbsterhitzungsfähig
842	ätzender fester Stoff, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet
85	ätzender oder schwach ätzender Stoff, oxidierend (brandfördernd)
856	ätzender oder schwach ätzender Stoff, oxidierend (brandfördernd) und giftig
86	ätzender oder schwach ätzender Stoff, giftig
88	stark ätzender Stoff
X88	stark ätzender Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert
883	stark ätzender Stoff, entzündbar (Flammpunkt von 23°C bis einschließlich 60°C)
884	stark ätzender fester Stoff, entzündbar oder selbsterhitzungsfähig
885	stark ätzender Stoff, oxidierend (brandfördernd)
886	stark ätzender Stoff, giftig
X886	stark ätzender Stoff, giftig, der mit Wasser gefährlich reagiert
89	ätzender oder schwach ätzender Stoff, der spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann
90	umweltgefährdender Stoff oder verschiedene gefährliche Stoffe
99	Verschiedene gefährliche Stoffe in erwärmten Zustand

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN



Anhalten!



Unfallstelle absichern!



Auf Eigensicherung achten!



Erste Hilfe leisten!



Name und Standort des Unfalls melden!



Was ist geschehen?

Anzahl der Verletzten, der beteiligten Fahrzeuge und die Kennzeichnung des Fahrzeuges bekannt geben.



NOTRUF

Rettung: 144

Polizei: 133

Feuerwehr: 122

Internationaler Handy-Notruf: 112



Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

In dieser Broschüre konnten nur die wesentlichsten Bestimmungen und diese wiederum nur auszugsweise wiedergegeben werden.

Alle Angaben wurden von uns mit größter Sorgfalt recherchiert, für die Richtigkeit kann jedoch keine Haftung übernommen werden.

Satz- und Druckfehler vorbehalten!



Fachausschuss Berufskraftfahrer
1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22
Tel. 01/501 65-3159
Fax 01/501 65-43159
www.fachausschuss-berufskraftfahrer.at

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Fachausschuss Berufskraftfahrer der Arbeiterkammer Wien, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22.

Hersteller: Verlag des ÖGB GmbH, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

